

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6

40547 Düsseldorf

Telefon: +49 211 59 98 - 0 Telefax: +49 211 59 38 77 Internet: www.apobank.de Internet: www.pfandbrief.de

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Pfandbriefe und dafür verwendete Deckungswerte

4. Quartal 2023

Gesamtbetrag der	Nomin	alwert	Barv	wert	Risikobarwert*		
im Umlauf befindlichen	Q4 2023	Q4 2022	Q4 2023	Q4 2022	Q4 2023	Q4 2022	
Hypothekenpfandbriefe	(Mio. €)	4.326,6	4.949,1	3.982,8	4.407,6	3.722,5	3.433,8
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	=
Deckungsmasse	(Mio. €)	8.660,6	9.242,9	8.544,2	8.841,8	8.141,0	7.460,3
darunter Derivate	(Mio. €)	-	=	-	-	-	=
Überdeckung	(Mio. €)	4.334,0	4.293,8	4.561,4	4.434,2	4.418,5	4.026,6
Überdeckung in % vom Pfandbrief-L	Imlauf	100,2	86,8	114,5	100,6	118,7	117,3
Gesetzliche Überdeckung ¹	(Mio. €)	173,2	196,8	79,7	88,2		
Vertragliche Überdeckung ²	(Mio. €)	-	=	-	-		
Freiwillige Überdeckung ³	(Mio. €)	4.160,8	4.097,1	4.481,7	4.346,1		
Überdeckung unter Berücksichtigung des vdp- Bonitätsdifferenzierungsmodells	(Mio. €)	4.334,0	4.293,8	4.561,4	4.434,2		
Überdeckung in % vom Pfandbrief-U	100,2	86,8	114,5	100,6			

^{*} Für die Berechnung des Risikobarwertes wurde der dynamische Ansatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 PfandBarwertV verwendet.

Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung

gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

 $\label{thm:bernoulli} \mbox{Hinweis: Die \"{U}berdeckung unter Ber\"{u}cksichtigung des vdp-Bonit\"{a}ts differenzierungsmodells ist optional.}$

¹ Nach dem

² Vertraglich zugesicherte Überdeckung

³ Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG

Laufzeitstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und der dafür verwendeten Deckungsmassen 4. Quartal 2023

Hypothekenpfandbriefe	Q4 2	2023	Q4 2022			
Restlaufzeit:	Pfandbriefumlauf Mio. €			Deckungsmasse Mio. €		
<= 0,5 Jahre	115,0	759,5	548,0	647,4		
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	50,0	559,9	74,5	496,5		
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	598,0	501,9	115,0	649,0		
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	10,0	501,0	50,0	608,2		
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	10,0	949,7	608,0	1.065,8		
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	1.033,0	1.001,2	10,0	920,1		
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	555,0	842,5	1.033,0	981,9		
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	1.140,0	2.840,7	1.685,0	3.039,1		
> 10 Jahre	815,6	704,3	825,6	834,9		

Q4 2023 FäV (12 Monate)*	Q4 2022 FäV (12 Monate)*				
Pfandbriefumlauf Mio. €	Pfandbriefumlauf Mio. €				
-	-				
-	-				
115,0	548,0				
50,0	74,5				
608,0	165,0				
10,0	608,0				
1.033,0	10,0				
1.685,0	2.718,0				
825,6	825,6				

Informationen zur Verschiebung d	er Fälligkeit der Pfandbriefe				
	Q4 2023	Q4 2022			
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit is nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsniglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.			
	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b			
	mangeointen voraussetzungen nach § 30 Abs. 20 PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.	mangeointen voraussetzungen nach § 30 Abs. 20 PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.			
	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die Innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die Innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.			
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeiten vollständig verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz Za und 2b PfandBG.	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandbG.			

^{*} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG, § 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG und § 28 Abs. 4 Nr. 1 a PfandBG

Zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendete Forderungen nach Größengruppen 4. Quartal 2023

Deckungswerte	Q4 2023 Mio. €	Q4 2022 Mio. €		
Bis einschließlich 300 Tsd. €	5.740,4	6.127,2		
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	1.339,0	1.286,1		
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	758,0	795,4		
Mehr als 10 Mio. €	408,1	404,2		
Summe	8.245,6	8.612,9		

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

Zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.

4. Quartal 2023

Deckungswerte										Gesamt-	Gesamtbetrag dieser						
		Insgesamt	davon	n										Forderungen, soweit			
			Wohnwirtscha	ıftlich					Gewerblich	arblich							der jeweilige Rückstand
			Insgesamt	davon					Insgesamt	davon						90 Tage	mindestens 5 % der
					Ein- und Zwei- familien- häuser		Unfertige und noch nicht ertragfähige Neubauten	Bauplätze		Bürogebäude	Handels- gebäude	gebäude	gewerblich genutzte	Unfertige und noch nicht ertragfähige Neubauten	Bauplätze	rückstän- digen Leistungen	Forderung beträgt
Staat	4. Quartal	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Gesamtsumme - alle Staaten	Jahr 2023	8.245,6	6.676,3	1.961,9	3.830,3	884,1	-	-	1.569,3	917,2	62,6	-	589,5	-	-	-	-
	Jahr 2022	8.612,9	6.989,9	2.073,0	4.046,6	870,4	-	-	1.623,0	713,4	57,1	-	852,5	-	-	-	-
Deutschland	Jahr 2023	8.245,6	6.676,3	1.961,9	3.830,3	884,1	-	-	1.569,3	917,2	62,6	-	589,5	-	-	-	-
	Jahr 2022	8.612,9	6.989,9	2.073,0	4.046,6	870,4	-	-	1.623,0	713,4	57,1	-	852,5	-	-	-	-

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekenpfandbriefe

4. Quartal 2023

		Weitere Deckungswerte fü	te für Hypothekenpfandbriefe nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4							
			davon							
			Forderungen gem. § 1 b)	9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und	Forderungen gem. § 19 Ab	Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4				
			Insgesamt	davon	Insgesamt	davon				
				gedeckte		gedeckte				
				Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013				
Staat	4. Quartal	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €			
Gesamtsumme - alle Staaten	Jahr 2023	415,0	-	-	-	-	415,0			
	Jahr 2022	630,0	-	-	-	-	630,0			
Deutschland	Jahr 2023	415,0	-	-	-	-	415,0			
	Jahr 2022	630,0	-	-	-	-	630,0			

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten 4. Quartal 2023

Hypothekenpfandbriefe			
		Q4 2023	Q4 2022
Umlaufende Pfandbriefe	(Mio. €)	4.326,6	4.949,1
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	97,8	97,8
Deckungsmasse	(Mio. €)	8.660,6	9.242,9
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	-	-
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12	(Mio. €)	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12	(Mio. €)	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12	(Mio. €)	-	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13	%	93,5	92,9
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Mio. Euro	CAD	-	-
§ 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	CHF	-	-
	CZK	-	-
	DKK GBP	-	<u> </u>
	HKD	-	
	JPY	-	_
	NOK	-	-
	SEK	-	-
	USD	-	-
	AUD	-	
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	6,2	5,9
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	54,5	54,6
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf auf Marktwertbasis - freiwillige Angabe - (Durchschnitt)	%	-	-
Konsakhara dia Militara da Canaha da			
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG Größte sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative			
Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	(Mio. €)	33,8	367,3
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	Tag (1-180)	54	88
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	(Mio. €)	379,9	570,3
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 PfandBG			
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	%	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c (Bonitätsstufe 2)	%	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe d (Bonitätsstufe 1)	%	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	%	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c (Bonitätsstufe 2)	%	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe d (Bonitätsstufe 1)	%	-	-
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG			
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für			
deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt.	%	-	-

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung 4. Quartal 2023

Hypothel	kenpfandbriefe	
	Q4 2023	Q4 2022
ISIN	XS1043552345, XS1109753175, XS1119335534, XS1195587941, XS1535054891, XS1693853944, XS1760108198, XS1763163067, XS1766992058, XS1770021860, XS1852086211, XS1869455490, XS1957516252, XS2022175249, XS2079126467, XS2113737097	XS1195587941, XS1376323652, XS1535054891, XS1693853944, XS1760108198, XS1763163067, XS1766992058, XS1770021860, XS1852086211, XS1869455490,